



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 176/17

vom
19. April 2018
in der Strafsache
gegen

1.

2.

3.

wegen bandenmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in
nicht geringer Menge

hier: Berichtigungsbeschluss

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 2018 beschlossen:

Wegen eines offensichtlichen Fassungsversehens wird der Tenor des Urteils vom 28. März 2018 dahin berichtigt, dass der Angeklagte V. N. zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und der Angeklagte X. N. zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt werden.

Schäfer

Krehl

Eschelbach

Zeng

Bartel